OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604670/2/Py/PP

Datum:
Linz, 8. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des B.P., X, B., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Juni 2021, GZ: BHVB/921170027382/21, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafbestimmung auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 50/2021“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Juni 2021, GZ: BHVB/921170027382/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a StVO gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung erteilt, zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 46 Abs. 4 lit. e gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 31 Abs. 1 gemäß § 29 Abs. 2 lit. e StVO eine Geldstrafe in Höhe 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 15 Stunden) verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 12.04.2021, 22:40 Uhr
Ort: Innerschwand am Mondsee, A1, A1 West Autobahn, Rasthausparkplatz Mondsee, Durchfahrtsspur Kreisverkehr Richtung Tankstelle.
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens "Halten und Parken verboten" abgestellt.

2. Datum/Zeit: 12.04.2021, 22:40 Uhr
Ort: Innerschwand am Mondsee, A1, A1 West Autobahn, Rasthausparkplatz Mondsee, Durchfahrtsspur Kreisverkehr Richtung Tankstelle.
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben auf der Autobahn außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle geparkt.

3. Datum/Zeit: 12.04.2021, 22:40 Uhr
Ort: Innerschwand am Mondsee, A1, A1 West Autobahn, Rasthausparkplatz Mondsee, Durchfahrtsspur Kreisverkehr Richtung Tankstelle.
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt, am angeführten Ort, eine Verkehrsleiteinrichtung Leitpflock entfernt obwohl Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten,

Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihre Lage oder Bedeutung verändert werden dürfen."

Begründend verweist die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges sowie der Rechtsgrundlagen auf die Anzeige der Autobahnpolizei Seewalchen vom 13. April 2021 und führt aus, dass die Einspruchseingaben zum akuten Gebrechen des Fahrzeuges als strafmildernd gewertet wurden, die Behörde jedoch von der Verwirklichung der angeführten Tatbestände ausgeht. Als strafmildernd wurde auch gewertet, dass keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen vorliegen und ging die Behörde mangels Angaben von einem geschätzten Durchschnittseinkommen in Höhe von ca. 1.600 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass es für ihn aufgrund der defekten Lichtmaschine des Fahrzeuges keine Möglichkeit gab das Fahrzeug rechtzeitig zur Seite zu stellen, da zu diesem Zeitpunkt kein offizieller Parkplatz zur Verfügung stand. Er war aber weder behindernd und schon gar nicht gefährdend abgestellt. Eine Weiterfahrt nach erfolgter Reparatur habe er für gesetzwidrig gehalten, da seine Einsatzzeit massiv überschritten war und sich entschlossen hat, an dem für alle Verkehrsteilnehmer nicht behindernden Platz die vorgeschriebene gesetzliche Pause zu vollenden. Es fehle daher am Verschulden und wird die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

3. Mit Schreiben vom 10. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die vorgeworfenen Übertretungen vom Bf grundsätzlich nicht bestritten wurden und er im Beschwerdevorbringen mangelndes Verschulden einwandte und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen und im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 12. April 2021 um 22:40 Uhr hat der Bf als Lenker des Lkw mit dem Kennzeichen X (A) und dem Anhänger mit dem Anhänger X (A) das angeführte Fahrzeug in Innerschwand am Mondsee auf der A1 West Autobahn, Rasthausparkplatz Mondsee, Durchfahrtsspur Kreisverkehr Richtung Tankstelle, im Bereich des Verbotszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ abgestellt. Er hat zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle auf der Autobahn geparkt und eine Verkehrsleiteinrichtung, nämlich einen Leitpflock entfernt, obwohl Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampel, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, Radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbunden Rückstrahlmaterial) nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden dürfen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF BGBl. I Nr. 39/2013 lauten:

„§ 24
Halte- und Parkverbote

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,
[...]

§ 46
Autobahnen

[...]
(4) Auf der Autobahn ist verboten:
e) außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
[...]

§ 31
Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden."

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Der Bf bestreitet nicht, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug zur angeführten Tatzeit am Tatort abgestellt und den Leitpflock dafür entfernt hat.

Zunächst ist dem Vorbringen des Bf entgegenzuhalten, dass die Behinderung von Fahrzeugen keine Tatbestandsvoraussetzung der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen bildet. Nach der ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 1 lit. a StVO auf das Ausmaß des Hineinragens in die Halteverbotszone nicht ankommt (VwGH 14.12.1988, 88/02/0083). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind dem Bf daher in objektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Der Bf gibt jedoch an, er sei aufgrund einer defekten Lichtmaschine in einer Notsituation gewesen und sei ein ungehindertes Vorbeifahren möglich gewesen. Es treffe ihn daher kein Verschulden.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach § 6 VStG nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 25.06.2008, 2007/02/0251) kann unter Notstand iSd § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, indem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er im allgemeinen strafbare Handlung begeht (vgl. VwGH 11.05.2004, 2004/02/0144, in dem starke Unterleibskrämpfe der Lebensgefährtin des Lenkers nicht den Begriff der „schweren unmittelbaren Gefahr“ iSd § 6 VStG unterstellt worden ist). Des Weiteren gehört es zum Wesen des Notstands, dass die Gefahr in zumutbarer Weise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben ist und dass die Zwangslage nicht selbst verschuldet ist. Die Beweislast in Hinsicht auf das Bestehen eines Notstandes trifft den Bestraften.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist nicht erkennbar, dass in den gegenständlichen vorliegenden Sachverhalten für den Bf ein Notstand vorgelegen ist. Der Bf gab an, dass aufgrund einer defekten Lichtmaschine die Stromversorgung bereits auf ein bedenkliches Mindestmaß gesunken war, weshalb er sich entschloss, den Leitpflock aus der Verankerung zu nehmen um soweit als möglich an den Rand fahren zu können. Die Lichtmaschine sei so rasch als möglich vor Ort von einem betriebseigenen Mechaniker ausgetauscht worden, bis zur Vollendung

der Reparatur sei die Einsatzzeit des Bf abgelaufen und hätte die Suche nach einem offiziell gekennzeichneten Parkplatz eine massive zeitüberschreitende Gesetzwidrigkeit dargestellt, weshalb er sich zur gewählten Vorgangsweise entschlossen habe.

Dazu ist festzuhalten, dass die Organe der Straßenaufsicht das zur Anzeige gebrachte Fahrzeug ohne Lenker am angeführten Tatort angetroffen haben. Die Schilderungen des Bf können die Annahme eines entschuldigenden Notstandes iSd obigen Ausführungen im Ergebnis nicht darlegen, ist doch nicht erkennbar, dass das Verhalten des Bf die einzig mögliche Handlung zur Abwehr einer schweren unmittelbar drohenden Gefahr gewesen wäre. So hat der Bf etwa nicht die Kontaktaufnahme mit einem Pannendienst zur umgehenden Reparatur und Entfernung des Fahrzeuges vom angeführten Tatort gewählt.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat auf den Umstand, dass die vom Bf verursachten Verwaltungsübertretungen aufgrund eines überraschend aufgetretenen Defekts am Fahrzeug hervorgerufen wurden bereits durch den Ausspruch einer Ermahnung zu Spruchpunkt 1. bzw. die Verhängung sehr geringer Strafhöhen zu den Spruchpunkten 2. reagiert, entspricht doch die zu diesem Tatvorwurf verhängte Geldstrafe lediglich rd. 4 % der gesetzlich festgelegten Höchststrafe. Der Umstand,

dass der Bf vorsätzlich eine Einrichtung zur Sicherung des Verkehrs entfernte rechtfertigt auch die zu Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe. Zur Strafhöhe wurden zudem vom Bf keine Einwände vorgebracht und können diese auch nicht als rechtswidrig erachtet werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny